

# Tagwacht und Zapfenstreich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **35 (1959-1960)**

Heft 20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neues aus fremden Armeen

### Die Gefechtspackung des amerikanischen Infanteristen

Eine neue Gefechtspackung steht in Entwicklung: durch ein einfaches und klug durchdachtes System von Traggurten wird das Tragen der Packung sehr erleichtert. Die Packung kann in 3 Teilpackungen unterteilt werden:

1. «Existenzpackung»: Notration, Medikamente, Verbandsmaterial, Feldflasche und Eßgeschirr, Toilettenartikel, 1 Paar Socken, Regenschutz, Bajonett. Gewicht: 9 kg.
2. Die eigentliche Gefechtspackung: persönliche Waffe und Munition, Korpswaffe, Handgranaten, Kompaß, Schanzwerkzeug, Drahtschere, Beil, Feldstecher, Feldflasche und Eßgeschirr, Medikamente. Gewicht: 11 kg.
3. Schutz- und Komfortpackung: Schlafsack, Wäsche und Kleider, persönliche Effekten usw. Gewicht: 4,5 kg.

Auf dem Marsch trägt der Soldat die Packungen 1 und 2 (Gewicht 20 kg). Vor dem eigentlichen Kampf wird dann die Packung 1 abgeworfen, dieser aber natürlich das Bajonett entnommen. PR

### Neue Waffen in der russischen Armee

Rußland besitzt als Prototyp einen größeren und bessern Helikopter als die USA: der von den Amerikanern als «Hook» bezeichnete Helikopter soll eine Nutzlast von 13 Tonnen auf 2400 m ü. M. transportieren können. 2 Turbinen treiben einen 5-Blatt-Rotor an, und der Helikopter ist für den Transport von 70—80 Passagieren bestimmt. PR

### Sanitätsdienst im modernen Kampf

Bei der Explosion einer 20-KT-Bombe mit hohem Sprengpunkt über einer nicht eingegrabenen Kampfgruppe in der Verteidigung geben die Amerikaner folgende Verluste an:

- 50 % Tote,
- 10 % erfordern keine Behandlung, weil sie ohnehin sterben,
- 20 % erleiden kleine Schäden, die aber die Fortsetzung des Kampfes erlauben, erfordern nach einigen Stunden eine Behandlung und werden später wieder eingesetzt werden können,
- 10 % erfordern sofortige Behandlung: Zeitintervall Verletzung—Behandlung in Minuten.

Für diese letzten 10% genügen 1 San. Sdt. pro Inf. Zug nicht. (Bei einem Kampfgruppenbestand von 1500 Mann müßten demnach ungefähr 150 Mann von 20 San. Sdt. innerhalb weniger Minuten behandelt werden!). Der Bestand der San. Sdt. kann nicht erhöht werden, so daß als einzige Möglichkeit die Erweiterung der sanitätsdienstlichen Ausbildung des Infanteristen vorgesehen ist. Die Erfahrung aus dem zweiten Weltkrieg zeigt, daß 20% der Verletzten, die bei sofortiger Hilfe hätten gerettet werden können, wegen mangelnder Ausbildung der Infanteristen nicht gerettet wurden. PR

*Ein offenes Grab — wie gering ist seine Tiefe: zwei Meter, wenn's hoch kommt. Und doch, welcher Mensch hätte sich je ohne Schwindelgefühl darüber gebeugt?*

## TAGWACHT und ZAPPENSTREICH

### Zwischen Tagwacht und Zapfenstreich

«Was, zum Teufel, Mitrailleur Müller! Jetzt ist erst acht Uhr in der Frühe und Sie sitzen schon in der Wirtschaft!»

«Herr Major, Mitrailleur Müller! Leider reicht mein Sold nicht aus, um den ganzen Tag in der Wirtschaft zu sitzen!» G.

## Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

### Schändliches Benehmen?

(Vgl. Nr. 10, 12, 14 und 19/60)

In Nr. 14/1960 finden wir einen von E. B. verfaßten Beitrag, der mit obigem Titel ebenfalls die oft anzutreffenden, unliebsamen Auswüchse bei Truppenentlassungen anprangert. Er schlägt u. a. darin vor, durch vermehrte und energischen Einsatz der Heerespolizei die Fehlbaren zu erfassen und sie dann auch logischerweise der verdienten Strafe zuzuführen. Mit diesem Vorschlag kann ich mich noch einverstanden erklären, doch gehe ich mit dem letzten Abschnitt jenes Artikels ganz und gar nicht einig. E. B. schlägt nämlich darin vor, daß eventuell an Entlassungstagen den Wirten verboten werden sollte, an Wehrmänner Alkohol auszuschenken.

Aber, aber, E. B.! Ist denn die Schweizer Armee wirklich eine wilde Horde von Trunkenbolden, vor der man die Zivilbevölkerung zu schützen braucht? Sollen die anständigen Wehrmänner, die ja glücklicherweise noch in der Mehrzahl sind, nur wegen einiger undisziplinierter Kameraden auf ihr sicher wohlverdientes Bier bei der Entlassung verzichten müssen?

Dieser Vorschlag ist meines Erachtens sehr kurzsichtig, und eine solche Maßnahme würde bei den ausländischen Armeen mit einem mitleidigen Lächeln aufgenommen. Ich trinke bei der Entlassung noch gern mein Bier und sorge als echter Kamerad selbst dafür, daß sich unter den noch bei mir weilenden Dienstkollegen keiner undiszipliniert aufführt. Von seiten eines Kameraden wird denn auch die Bitte zur Mäßigung weitaus besser aufgenommen als z. B. von seiten eines jungen Offiziers. Selbstverständlich kommt in krassen Fällen nur noch der Einsatz der HP in Frage.

R. St., Wm.

Als langjähriger Angehöriger der Heerespolizei möchte ich doch gerne einige Ausführungen zu den Bemerkungen und Vorschlägen des E. B. machen.

Vorerst der Alkoholgenuß an Truppenentlassungstagen:

Es ist eine alte Tatsache, daß sich die Dienstkameraden vor der endgültigen Heimkehr aus dem WK oder anderen Dienstleistungen nochmals zu einem Schoppen treffen wollen. Ich finde dies absolut in Ordnung, allerdings soll das «Abschiedsfest» in anständigem Rahmen erfolgen. Schlechtes Benehmen bei Trunkenheit ziemt sich weder für Militär- noch für Zivilpersonen.

Ein Alkoholverbot an Entlassungstagen durchzuführen geht jedoch entschieden zu weit. Dies wäre außerdem undurchführbar. Denken Sie daran, daß während der Sommermonate wohl jedes Wochenende Truppen entlassen werden, und zwar an ganz verschiedenen Orten. Wo soll nun das Alkoholverbot «verhängt» werden. Wenn Wehrmänner an Samstagen in den Urlaub fahren und bei einem Zugsaufenthalt oder beim Umsteigen noch einen Becher «genehmigen» wollen, müssen sie dann wohl einen Ausweis haben, daß sie Urlauber sind und nicht Entlassene? Nein, das geht nicht.

Und nun die Heerespolizei:

Die Organisation der Heerespolizei ist dem Einsender E. B. anscheinend wenig bekannt, sonst hätte er kaum auf die Idee der Razzien kommen können. Wenn ein Regiment einrückt, so rücken 3 bis 5 Heerespolizisten ein, bei einer Division sind dies vielleicht 10 bis 15 Mann. Wenn Sie nun daran denken, daß die Heerespolizei an Entlassungstagen noch Razzien durchführen soll, so muß ich Ihnen doch sagen, daß die HP mit der Truppe entlassen wird. Fahrzeuge hat sie natürlich auch keine mehr, da diese ebenfalls in den AMP zurückgeschoben werden. Während des Aktivdienstes waren befohlene Zugs- und Bahnhofskontrollen möglich, da die HP gewisse Bestände der Detachementen immer im Dienst hatte. Heute rückt die HP mit dem Einteilungstruppenkörper ein und wird auch mit ihm entlassen. Sie hat auch im wesentlichen ganz andere Aufgaben, als diese nun von E. B. gewünscht werden.

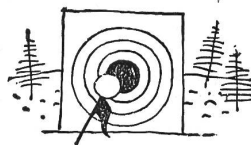
Es ist richtig, daß die Einheitskommandanten die Truppe bei der Entlassung darauf aufmerksam machen, da sie unter Militärstrafgesetz steht, so lange sie die Uniform trägt. Ein Hinweis auf gute Disziplin nach der Entlassung kann nichts schaden. Weiter möchte ich nicht gehen, denn es sind doch, allgemein gesehen, nur wenige Elemente, die sich Ausschreitungen erlauben. Ich kann hier bestimmt aus Erfahrung sprechen. Auch mit verschärften Kontrollen lassen sich gewisse «Seitensprünge» nicht abwenden, denn immer wieder lassen sich ungestörte Winkel finden.

HP Gfr. P. V.

Damit betrachten wir die Diskussion als abgeschlossen. Fa.

## Es lohnt sich immer . . .

richtig zu trainieren. Mit dem Hämmerli-Trainer üben Sie zu Hause mit Ihrem eigenen Ordonnanz-Karabiner Mod. 31. Dabei vermindern sich die Munitionskosten um das Zehnfache.



Verlangen Sie Prospekte bei der Jagd- und Sportwaffenfabrik **Hämmerli** Lenzburg